



21

BAUWEISE

Nur zweckgebundene bauliche Anlagen für Sport und Freizeit sind innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zulässig.

PFLANZGEBOT

Die durch Planzeichen festgelegten Stückzahlen für Bäume sowie die Breiten für Hecken sind Mindestforderungen bei der Neupflanzung. Pflanzgebote ohne Standortbindung sind bei freibleibendem Standort im Bereich der ausgewiesenen Flächen in der Massierung nachzuweisen. Nur heimisches Laubgehölze verwenden.

ERSCHLIESSUNGSLEITUNGEN

Die Fernsprech- und Stromleitungen zur Versorgung des Baugebietes sind nach Möglichkeit unterirdisch zu verkabeln.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

① Zahl der Vollgeschosse, zwingend

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG) und § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 22 Abs. 1 BauNVO § 23 Abs. 2 u. 3 BauNVO)

o Offene Bauweise

— Baugrenze

— Dachaufbau

— Satteldach mit festgesetzter Firstrichtung

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Im Bereich des großen Sportplatzes sind Anhebungen der Geländehöhe nicht zulässig.

Die im Zusammenhang mit der Hochwasserfreilegung Hallstadt an der Nord- u. Westseite des Hochwasserabflußprofils erstellten Anlagen (Damm der nördlichen Stehtribüne mit seiner Verlängerung entlang der Nord- u. Westseite des Parkplatzes bis zum Anschluß an die Mauer) müssen in voller Höhe u. Stärke erhalten bleiben.

Die Überdeckung des an der Grundstücksgrenze (ca. 0,8 m tief) verlaufenden Streckenfermeldekabels der Bundesbahn darf nicht durch Auf- oder Abtrag des Geländes geändert werden. Posten, Zäune etc. dürfen nur in einem seitlichen Abstand von 2 Metern zur Kabeltrasse eingebracht werden.

4. Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

W Wasserschutzgebiet

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

— Straßenverkehrsflächen mit Straßenbreite z. B. 3,5 m

— Straßenbegrenzungslinie

— Sichtflächen an Straßeneinmündungen sind freizuhalten von geschlossenen Anpflanzungen, Bäumen, Zäunen, Stölpeln u. a., die eine Höhe von 100 m über der Fahrbahn überschreiten. Krümmungsradius

6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

— Freileitung vorhanden

— Freileitung geplant mit Stahlbetonmast, Schutzstreifen mit Meterangabe und Stromspannung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

— Grünanlage

— Sportplatz

— Spielplatz

— Pflanzgebot für Bäume

— Pflanzgebot für Buschgruppen

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

— Flächen für öffentliche Parkplätze

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

— Von Bebauung freizuhaltenen Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

— Flächen für Aufschüttungen (Böschung für geplanten Straßendamm)

HINWEISE

— Baugrundstücke für besondere Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Buchstabe H BBauG)

— geplant Regenwasserkanal

— geplanter Schmutzwasserkanal

— Ballfangzaun H= mind 400 m

— Grundstücksgrenzen bestehend

— Grundstücksgrenzen geplant

— z. B. Flur.Nr. 2477

— bestehende Hauptgebäude

Mit dem Bau der Sportanlagen darf nur dann begonnen werden, wenn die hierfür notwendige Ausnahmegenehmigung nach § 5 der Schutzgebietsverordnung für die Wasserversorgungsanlage der Stadt Hallstadt vom 10.01.1968 vorliegt.

a. Aufstellung beschlossen vom Stadt- Gemeinderat in der Sitzung am 20.9.78. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG v. 28.9.79 ortsüblich bekanntgemacht.

Stadt Hallstadt den 08. Aug. 1980
V. Stübgen
1. Bürgermeister

b. Öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2 a Abs. 2 BBauG durchgeführt durch 1. Bürgermeister am 27. Sep. 1979

Stadt Hallstadt den 08. Aug. 1980
V. Stübgen
2. Bürgermeister

c. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt vom 16. Juni bis einschl. 18. Juli 1980, aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadt- Gemeinderates vom 12. März 1980 und der Bekanntmachung in der Amtszeitungszeitung vom 29. Mai 1980 in der Stadt- Gemeindekanzlei.

Stadt Hallstadt den 08. Aug. 1980
V. Stübgen
1. Bürgermeister

d. Die Stadt/Gemeinde Hallstadt hat in Beschluß des Stadtrates/Gemeinderates vom 23. Juli 1980 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Stadt Hallstadt den 08. Aug. 1980
V. Stübgen
1. Bürgermeister

e. Das Landratsamt Bamberg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 27.8.1980 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit der Verordnung vom 4.12.73 GVBl. S. 650) bzw. in der jeweils gültigen Fassung genehmigt.

Bamberg den 08.8.1980
A. Denzler
Regierungsamt

f. Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab 05.09.1980 im Rathaus Hallstadt gemäß § 12 Satz 1 BBauG zu jedermanns Einsicht aus. Die Genehmigung ist am 05.09.1980 ortsüblich durch Amtsblatt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Hallstadt den 05. Sep. 1980
1. Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN
MAINSTÜMPFEL**

DER
STADT HALLSTADT
LKRS BAMBERG

MASSTAB: 1:1000

AUFGESTELLT: 05.09.1979

ARCHITEKT:
DIPL. ING. WERNER KAY
HAINSTR. 13 BAMBERG

GEÄNDERT: 10.06.1980
23.07.1980
01.09.1980